

**Ordnung über besondere  
Zugangsvoraussetzungen für den  
weiterbildenden berufsbegleitenden  
Master-Studiengang  
„Bildungsmanagement“ an der Carl von  
Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 16.08.2005**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden berufsbegleitenden Master-Studiengang „Bildungsmanagement“ beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 19.05.2005 – 21.2 – 745 08-97 – gem. § 18 Abs. 1 und 6 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG genehmigt.

**§ 1  
Zulassungstermin**

Die Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt jeweils zum Wintersemester.

**§ 2  
Bewerbungsfrist, Zulassungsantrag**

(1) Die Zulassung erfolgt auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Zulassungsantrag muss mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen gemäß § 3 bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg jeweils bis zum 01. September eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache bzw. mit beglaubigter Übersetzung beizufügen:

1. Nachweis über die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 Buchstaben a) und b),
2. Darstellung des beruflichen Werdegangs einschließlich der Zeugnisse über bisherige Fort- und Weiterbildung,
3. Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Studium angestrebten Zielen.

**§ 3  
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen für das Studium im Master-Studiengang „Bildungsmanagement“ (MBA) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sind:

- a) ein in Deutschland anerkannter Bachelor-Abschluss oder ein Diplom oder ein anderer dem Bachelor-Abschluss mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. einer gleichgestellten Hochschule
- und
- b) eine mindestens zweijährige Berufserfahrung
- sowie
- c) die entsprechende Eignung gemäß § 4 Abs. 4 dieser Ordnung.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 entscheidet der Zulassungsausschuss. Der Zulassungsausschuss stellt auch die Eignung zum Studium fest. Einzelheiten zum Verfahren sind in § 4 Absätze 2, 3 und 4 geregelt.

**§ 4  
Zulassungsausschuss, Zulassungsverfahren**

(1) Es wird ein Zulassungsausschuss aus Mitgliedern der Fakultät für Bildungs- und Erziehungswissenschaften sowie Lehrenden des Masterstudiengangs gebildet. Ihm gehören an:

- 2 Mitglieder aus der Professorengruppe,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Mitglied der Studierendengruppe des Masterstudiengangs mit beratender Stimme.

Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Eignung für das Studium wird vom Zulassungsausschuss anhand der vorliegenden Unterlagen festgestellt. Er kann von den Bewerberinnen und Bewerbern – unter Angabe einer Frist – auch ergänzende schriftliche Ausführungen, die Vorlage eines qualifizierten Gutachtens oder die Teilnahme an Kenntnisprüfungen verlangen. Falls eine Anreise nicht zuzumuten ist, können Kenntnisprüfungen auch als Fernprüfungen durchgeführt werden. Hierzu werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber Klausuraufgaben in deutscher Sprache zugesandt, die sie bzw. er innerhalb von zwei Wochen zu bearbeiten hat.

(3) Der Grad der Eignung wird wie folgt ermittelt:

- a) Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (erster Studienabschluss bzw. gleichwertige Leistungen und/oder Kenntnisprüfungen)

1,00	–	1,50	=	3 Punkte,
1,51	–	2,50	=	2 Punkte,
2,51	–	3,50	=	1 Punkt,
ab 3,51			=	0 Punkte.

- b) Die Bewertung der persönlichen Eignung auf Grundlage der eingereichten Unterlagen erfolgt auf einer Skala von 0 bis 3 Punkten.

Der Grad der Eignung berechnet sich aus der Summe der Einzelbewertungen.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grads der Eignung von mindestens vier Punkten.

(5) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Buchstaben a) und b) erfüllen, die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, so werden die Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der festgestellten Eignung zugelassen. Einzelheiten zur Feststellung der Eignung sind in den Absätzen 2 und 3 geregelt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach dem Grad der Eignung. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

## § 5

### Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 4 zugelassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. In dem Zulassungsbescheid ist der Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber verbindlich die Einschreibung vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren). Absatz 1 gilt sinngemäß. Ggf. werden weitere Nachrückverfahren durchgeführt.

(3) Sobald alle Studienplätze besetzt sind bzw. alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen wurden, spätestens jedoch zum 15. Oktober, ist das Zulassungsverfahren beendet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze zur Verfügung stehen, werden diese im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Ist eine Entscheidung nach § 4 vorausgegangen, so ist ihnen

der erreichte Rangplatz sowie der letzte zugelassene Rangplatz anzugeben.

## § 6

### Gebühren

(1) Die Studienmodule des berufsbegleitenden Master-Studiengangs „Bildungsmanagement“ (MBA) sind gebührenpflichtig gemäß der Gebühren- und Entgeltordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Bei einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2005/06 ist für jedes belegte Studienmodul des Master-Studiengangs „Bildungsmanagement“ (MBA) eine Gebühr in Höhe von € 600 zu entrichten.

(3) Die Gebühren für belegte Studienmodule werden jeweils vier Wochen vor Beginn des Studienmoduls fällig. Es erfolgt hierzu eine entsprechende Rechnungsstellung der Fakultät für Erziehungs- und Bildungswissenschaften.

Auf Antrag kann Ratenzahlung vereinbart werden. Die vereinbarte Rate wird dann erstmals vier Wochen vor Beginn eines Studienmoduls fällig, die Folgeraten monatlich jeweils zum 15. des Kalendermonats. Die Raten werden per Bankeinzug eingekommen.

(4) Eine Erstattung der geleisteten Gebühren bei durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertretender Nichtteilnahme oder bei nicht abgeschlossenen Modulen erfolgt nicht.

Einmalig kann auf Antrag eine Erstattung von 300 Euro für ein Modul gewährt werden, wenn sich die / der Studierende für ein Modul vor der ersten Präsenzphase abmeldet.

Eine Erstattung von Gebühren für nicht begonnene Module kann zudem im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme auf Antrag erfolgen. Anträge auf Gebührenerstattung sind unter ausführlicher Angabe von Gründen an die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Erziehungs- und Bildungswissenschaften zu richten.

(5) Die Fakultät für Erziehungs- und Bildungswissenschaften kann mit Zustimmung der Hochschulleitung Großkunden sowie bei Abnahme speziell zusammengestellter Modulpakete und im Rahmen eines „Schnupper-Studiums“ Abschläge von bis zu 30 Prozent auf die in Absatz 2 genannte Gebühr gewähren.

(6) Die Fakultät für Erziehungs- und Bildungswissenschaften kann mit Zustimmung der Hochschulleitung den eigenen Hochschulangehörigen nach §13 Absatz 4 Satz 3 NHG einen Abschlag von bis zu 50 Prozent auf die in Absatz 2 genannte Gebühr gewähren.

(7) Studierende im Master-Studiengang, die die fälligen Gebühren bzw. die vereinbarten Gebührensätzen für ein Modul nicht entsprechend der in Absatz 3 genannten Fristen entrichtet haben, können an dem Modul nicht teilnehmen bzw. ihre Teilnahme nicht fortsetzen. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang bei der Universität. Studierende, die die fälligen Gebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben, werden zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

(8) Zur Weiterführung des Studiums muss pro Semester mindestens ein Modul belegt werden.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Die Zugangsordnung vom 14.07.2004 wird aufgehoben.